

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin)
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/866 —**

Finanzhilfen des Bundes an die neuen Bundesländer für Investitionen in Pflegeeinrichtungen

Gemäß Artikel 52 Abs. 1 des Pflege-Versicherungsgesetzes (PflegeVG) erhalten die neuen Bundesländer „zur zügigen und nachhaltigen Verbesserung der Qualität der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der Bevölkerung“ in den Jahren 1995 bis 2002 jährlich Finanzhilfen in Höhe von 800 Mio. DM.

1. In Artikel 52 Abs. 5 PflegeVG werden die neuen Länder verpflichtet, spätestens bis zum 1. Oktober 1994 Investitionsprogramme aufzustellen. Ist dies geschehen?

Um den neuen Ländern einen sofortigen Baubeginn zu ermöglichen, waren die ersten Investitionsvorlaufpläne bereits Mitte Juni 1994 (knapp zwei Wochen nach Verkündung des Pflege-Versicherungsgesetzes im Bundesgesetzblatt) zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und allen neuen Ländern abgestimmt. Die zum 1. Oktober 1994 von den neuen Ländern aufzustellenden Investitionsprogramme waren bis Mitte Dezember 1994 abgestimmt. Sie umfassen rund 250 Projekte mit einem Finanzierungsvolumen von weit über 2 Mrd. DM.

2. In Artikel 52 Abs. 2 PflegeVG wird eine Verwaltungsvereinbarung angekündigt, in der „das Nähere“ der Finanzhilfen geregelt werden soll. Liegt diese Vereinbarung bereits vor?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 31. März 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Seit Oktober 1994 liegt im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein unterschrittsreifer Entwurf der Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 52 des Pflege-Versicherungsgesetzes vor. Die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung ist bislang an der Forderung einiger neuer Länder gescheitert, die Pflegebedürftigen auch in Pflegeeinrichtungen, die aus Finanzhilfen des Investitionsprogrammes finanziert werden, mit Investitionskostenanteilen zu belasten. Diese Forderung ist für die Bundesregierung nicht akzeptabel, weil sie dem Grundanliegen der Pflegeversicherung widerspricht, die Pflegebedürftigen aus der pflegebedingten Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu befreien. Dazu ist es notwendig, die Pflegeeinrichtungen von den Investitionskosten zu entlasten, damit die Pflegesätze entsprechend abgesenkt werden können.

3. Nach welchem Schlüssel werden die Finanzhilfen an die neuen Bundesländer verteilt?

Die Zuweisung der Finanzhilfen erfolgt gemäß Artikel 52 Abs. 2 des Pflege-Versicherungsgesetzes anhand des Einwohnerschlüssels. Die genauen DM-Beträge ergeben sich aus Anlage 1.

4. Welche Kriterien gibt die Bundesregierung für die zu fördernden Investitionsmaßnahmen vor?

Das Gesetz und dementsprechend die Verwaltungsvereinbarung stellen zwei Kriterien auf:

1. Die zu fördernde Einrichtung muß eine ambulante, teil- oder vollstationäre Pflegeeinrichtung im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes (vgl. § 71 SGB XI) sein.
2. In oder von der Pflegeeinrichtung dürfen (wenn sie fertiggestellt oder renoviert ist) nur Pflegebedürftige versorgt werden, die vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung als pflegebedürftig im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes eingestuft sind.

5. Das SGB XI räumt der Prävention, der häuslichen Pflege und der Rehabilitation Vorrang ein. Nimmt die Bundesregierung über ihre Finanzhilfen darauf Einfluß, daß in den neuen Bundesländern eine Pflegeversorgungsstruktur entsteht, die diesen Prioritäten gerecht wird?

Die Letztentscheidung über die Aufnahme der Pflegeeinrichtungen in die Investitionsprogramme liegt bei den Ländern. Die Bundesregierung kann daher keinen Einfluß darauf nehmen.

Das Schwergewicht liegt derzeit auf dem Auf- und Ausbau der teil- und vollstationären Versorgungsstrukturen. Von den Bundesländern wurden bei der Aufstellung der ersten Investitionsprogramme zum 1. Oktober 1994 ausschließlich teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen zur Förderung angemeldet. Das Angebot an ambulanten Pflegeeinrichtungen (Sozialstationen) in den neuen Ländern wird derzeit als ausreichend angesehen.

Selbstverständlich können aber auch ambulante Pflegeeinrichtungen im Rahmen des Investitionsprogrammes gefördert werden.

6. Steht den Trägern der geförderten Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit offen, die Pflegebedürftigen selbst an der Finanzierung der Investitionskosten zu beteiligen?

Nach dem Gesetz haben die Träger der Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit, an die Pflegebedürftigen die Investitionskosten weiterzugeben. Aber das ist eine Ausnahmvorschrift, die nur für den Fall gilt, daß die Länder die Investitionskosten nicht übernehmen. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung muß zumindest im Rahmen der Anschubfinanzierung erreicht werden, daß die Pflegebedürftigen selbst von der Belastung mit Investitionskosten verschont bleiben. Um diese Frage geht ja gerade der Konflikt bei der Verwaltungsvereinbarung zu Artikel 52 PflegeVG.

7. Stehen die Finanzhilfen nach Artikel 52 PflegeVG auch für Betreuungseinrichtungen, z. B. der Eingliederungshilfe und der psychiatrischen Versorgung bereit, deren Aufgaben über die rein pflegerische Versorgung hinausgehen?

Die Finanzhilfen nach Artikel 52 PflegeVG stehen dann für Betreuungseinrichtungen bereit, wenn es sich bei diesen um selbständig wirtschaftende Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 SGB XI handelt, die Landesverbände der Pflegekassen mit diesen Einrichtungen Versorgungsverträge gemäß § 72 SGB XI abschließen und die aufgenommenen Personen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen als pflegebedürftig im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes eingestuft sind.

8. Welche Haushaltsmittel und andere Finanzierungsquellen stehen (darüber hinaus) bereit, um die Verhältnisse in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der psychiatrischen Versorgung in den neuen Bundesländern zu verbessern?

Um die Umstrukturierung der psychiatrischen Versorgung und eine moderne Psychiatrie in den neuen Ländern zu entwickeln, fördert das Bundesministerium für Gesundheit seit 1991 bisher acht Modellprojekte im Rahmen des Modellverbundes „Psychiatrie“ und seit 1992 insgesamt 14 Modellregionen mit einem Finanzvolumen von insgesamt 18,4 Mio. DM.

Anlage

Jährliche Finanzhilfen für Investitionen in Pflegeeinrichtungen im Beitrittsgebiet
(Artikel 52 PflegeVG)

Land	Einwohnerzahl	Prozentsatz	Investitionsprogramm in Mio.	Eigenanteil (20 %) in Mio.	Gesamtbetrag in Mio.
Mecklenburg-Vorpommern	1,86 Mio.	11,87	94,96	23,74	118,7
Brandenburg	2,54 Mio.	16,2	129,6	32,4	162
Berlin (Ost)	1,30 Mio.	8,29	66,32	16,58	82,9
Sachsen-Anhalt	2,80 Mio.	17,85	142,8	35,7	178,5
Thüringen	2,54 Mio.	16,2	129,6	32,4	162
Sachsen	4,64 Mio.	29,59	236,72	59,18	295,9
Gesamt	15,68 Mio.	100 %	800	200	1 000

Quelle Einwohnerzahl: Statistisches Bundesamt (Stand: 31. 12. 1992).